Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 17 (1967)

Heft: 4

Artikel: Der Marchenbeschrieb des Hofes Benken von 1220 : Untersuchungen zur Frage seines Alters

Autor: Tanner, Alexander

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER MARCHENBESCHRIEB DES HOFES BENKEN VON 1220

Untersuchungen zur Frage seines Alters

Von ALEXANDER TANNER

Im Zusammenhang mit der Arbeit «Die Ausdehnung des Tuggenersees im Frühmittelalter»[1] waren zu den einzelnen verwendeten Quellen zum Teil umfassende Untersuchungen nötig, so auch über den Benkener Marchenbeschrieb. Diese Untersuchungen waren zu umfangreich und an sich für die Rekonstruktion des Tuggenersees nicht unbedingt nötig, so daß aus Raumgründen verzichtet werden mußte, sie der erwähnten Arbeit beizugeben. Da sich aber doch Klärungen der heute hängigen Datierungsfrage ergeben haben und auch neue Kriterien einbezogen werden konnten, wurde diese Untersuchung zum vorliegenden Aufsatz ausgearbeitet.

Aegidius Tschudi überlieferte uns diesen Marchenbeschrieb in seiner Schweizerchronik mit folgendem Wortlaut[2]:

«Der getwing und rehtu, so vor ziten grave Uolrich von Lenzeburg und grave Arnold von Baden an das goteshus Schennis gi-

---

[1] A. TANNER, *Die Ausdehnung des Tuggenersees im Frühmittelalter*, zur Zeit im Druck. Erscheint als Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, zusammen mit Aufsätzen von Prof. St. Sonderegger, Zürich; Prof. G. Hilty, Zürich; und cand. phil. Eugen Nyffenegger, Horgen.

[2] Handschrift A 58, S. 37 der Zentralbibliothek Zürich, abgedruckt in PERRET, *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, S. 242, Nr. 312.

geben, uß Latine ze Tiutse gescriben in dem jare, do von gottis giburte waren zwelfhundert und zweinziche jaren.

Der getwinc der sewon und der rietir und der wåldon, der sol von alleme rèhte gan in den hove ze Bebinkon[3]. In dem sewe so sol der hove von Tuggenno[4] ein trahte[5] han und der von Vischareshusin[6] ein trahte und der hof von Vzena[7] ein trahte und die von Keminatun[8] ein trahte, dú hört in den hove ze Bebinkon. Der selb hove der sol von rëhte die era han an dime getwinge; swas dien trahton wërre, das sol inen usser dem hove gebůßt werden. Der selb getwing der vahet an an Rötinbach[9] und gat nider untz an des Meigersbach[10], und dannen als der Tuggener see gat unz gen Tuggen, und dannen unz da das niderst ror stat, und dannen untz an Egelolfshus[11] daselbs nider, und aber von Eglolffs hus uf dishalb wasser ze bërge fúr Tatinkon[12] unz an Kaltbrunnerbach[13], wie diser getwing her gat, also gat er öch vom Kaltbrunnerbach ze berg unz an Reglunstein[14], und dannen unz in Bodenbache[15] ze bërge, da dannen under Bodmen[16] den Witin Chånel[17] ze berg untz an Crúzlisteig[18], und dannen die Egga

---

[3] Die heutige Gemeinde Benken.

[4] Die heutige Gemeinde Tuggen.

[5] F. Elsener, in 93. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1953, *Der Hof Benken*, S. 8, dort Anm. 21, tractus = Fischereigerechtigkeit.

[6] Heute Weiler westlich Kaltbrunn.

[7] Heutige Gemeinde Uznach.

[8] Abgegangener Ort irgendwo in der Gemeinde Benken oder beim Schloß Grynau. Da noch andere Urkunden ähnliche Namenformen aufweisen, wäre eine Spezialuntersuchung von Nutzen. Wie St. Sonderegger freundlicherweise erklärt hat, wäre bei diesem Namen auch zu untersuchen, ob nicht eventuell das keltische Wort «camus» in der Bedeutung von Weg zugrunde liegt.

[9] Heutiger Rötigraben, Gemeinde Bilten.

[10] Heutiger Mörisbach, Gemeinde Reichenburg.

[11] Ziemlich sicher in der Nähe des heutigen Schlosses Grynau.

[12] Zwischen Fischhausen und Uznach gelegen.

[13] Kaltbrunner Dorfbach.

[14] Heute Regelstein

[15] Nicht identifizierbar.

[16] Talkessel in der Gemeinde Kappel.

[17] Nicht genau bestimmbar, da heute mehrere Chänel.

[18] Nicht genau identifizierbar, aber in der Nähe des Regelstein.

ze bërg unz an Sperkamb[19], und dannen untz an Mettlen[20], und dannen untz an Petrusrunt[21], und dannen über unz an Rôtinbach. Als die lagen[22] begriffen sint, also hôrt diser getwing innerthalb aller in den hove ze Bebinkon. In disem selben getwing so gat des gotshus zů Schennis eigni sunderbar an dem Sale[23], und dannen unz an Rapoldsbůl[24], und dannen untz in Steintal[25], und dannen unz in Gundrichsstein[26]. ⟨Alle dise getwinge und dise rëhtú, die hie geschriben sint, die gab der graf Vlrich von Lënzeburg und der grave Arnold von Baden an dis goteshuse⟩.»

Über die Datierung dieses Beschriebes gehen die Meinungen stark auseinander. Wir können darauf verzichten, die Auffassungen früherer Bearbeiter im einzelnen vorzulegen, da sich die Ansichten grundsätzlich auf zwei reduziert haben, nämlich die von F. Perret[27] und die von F. Elsener[28].

F. Perret hat sich als Bearbeiter des Urkundenbuches der südlichen Teile des Kantons St. Gallen mit den Quellen gründlich auseinandergesetzt, so auch mit dieser Marchenbeschreibung. Er kam zur Ansicht, daß diese Überlieferung nicht vor der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein könne, und daß sie einen Teil einer verstümmelten Offnung darstelle[29].

Elsener hingegen übernimmt die Datierung von Tschudi mit 1220[30] und geht bedeutend weiter, indem er die Entstehung des Beschriebes bis in die Zeit zurückverfolgt, in der die Alemannen die Gegend zu besiedeln begannen, dies mit ganz guten Gründen[31].

---

19 Heute Speer.
20 Heute Chuemettler, westlich Speer.
21 Heute Alp Betruns.
22 Lagen = lachen oder lochen sind in Bäume eingehauene Grenzzeichen.
23 Sallen heute in der Gemeinde Rieden.
24 Unbekannt.
25 Wahrscheinlich Steintal im Bez. Obertoggenburg gegen Ebnat abfallend.
26 Vielleicht Günterstal, Gemeinde Kaltbrunn.
27 *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, S. 242.
28 F. Elsener, *Der Hof Benken*, St. Gallen 1953.
29 Vgl. Anm. 27, dort Zeile 11.
30 Vgl. Anm. 28, dort S. 7ff.
31 Vgl. Anm. 28, dort S. 7—17.

So wie die Quellenlage ist, wird es wohl nie möglich sein, eine gesicherte Datierung der Entstehung des Marchenbeschriebes so herauszuarbeiten, daß sie auf wenige Jahre genau stimmt. Es ist auch kaum zu erwarten, daß sich zusätzliche Schriftstücke finden lassen werden, die uns dazu helfen; stets werden wir auf Rückschlüsse von neueren Quellen auf nicht mehr existierende ältere angewiesen sein. Je nach dem, wie wir unsere Rückschlüsse durch Beiziehen verschiedener Kriterien sichern können, kann es gelingen, näher an die Lösung heranzukommen.

Perret stützt seine Auffassung vorwiegend mit den Kriterien der Urkundenlehre und der Rechtsgeschichte, während Elsener zur Rechtsgeschichte die politische Geschichte heranzieht. Es scheint uns, daß damit noch nicht alle Hilfsmittel ausgeschöpft sind, die mithelfen können, eine genauere Datierung zu finden. Vor allem die Germanistik, wie die Siedlungsgeschichte, die sich in der Namenforschung berühren, haben in der letzten Zeit oft Wege gezeigt, die weiterführten, so daß wir es wagen wollen, auch beim Marchenbeschrieb von Benken damit einen Versuch zu machen.

Auf die Arbeit von F. Elsener schrieb Perret eine Entgegnung in den Bündner Monatsblättern 1955, S. 257—374. Darin führt er aus, daß Marchenbeschriebe aus so früher Zeit, in die Elsener den von Benken ansetzt, sehr große Ausnahmen seien. Auch sei die Abfassung des Beschriebes mit zu exakt angegebenen Örtlichkeitsbezeichnungen versehen, um so alt sein zu können; auf keinen Fall könne der Beschrieb bis ins 8. Jh. zurückgehen, wie Elsener darlegen wolle. Die von Elsener in seiner Arbeit «Der Hof Benken», S. 16, Anm. 6, zitierten alten Marchenbeschriebe, von denen der eine zwar mehr nur ein Stück eines Grenzverlaufes schildert, während der andere ein richtiger Marchenbeschrieb ist, nämlich der von Heppenheim in Franken aus dem Jahre 773, seien nur Ausnahmen, welche nur die Regel bestätigten, wonach in karolingischer Zeit keine so spezifiziert angegebene Örtlichkeitsbezeichnungen in den Quellen vorkommen.

Um der Frage des Alters solcher Beschriebe überhaupt nachgehen zu können, müssen wir feststellen, was an solchen auf uns gekommen ist; sollten es nur ganz wenige sein, wird die Datierungsfrage sehr problematisch. Verschiedene Gegenden weisen keine solchen Belege auf, nicht, weil es sie nicht gegeben hat, sondern, weil sie unterge-

gangen sind. Nicht in allen Landstrichen gab es ein Kloster St. Gallen mit einem so großartig überlieferten Bestand an Schriften. Trotz der nicht übertrieben guten Quellenlage ist es dennoch möglich, eine größere Zahl ähnlicher Belege namhaft zu machen wie den von Benken[32].

Aus einer Urkunde Ludwig des Deutschen für das Kloster Rheinau von 858 ist ein ähnlicher Grenzverlauf in lateinischer Sprache überliefert, der stark an die Art erinnert, in der derjenige von Benken vorliegt:

> «... quicquid in pago Turgaugense habere visus est preter illud solum, quod ad Laufin tradidit, id est quicquid orientem versus habuit, sicut legitima via descendit de Slate in Haselbrunnon, inde sicut rectissime equitari aut ambulare aliquis potest usque ad Luzzilinror ad illumque fontem, qui ibi manat, inde sicut ipse fons decurrit usque ad tres cruces et ad vadum illum contiguum atque ab illo vado, sicut via tendit ad Marcstein, et inde in Emmanrioht ad fontem ibi currentem, et ab illo fonte usque ad Rotinbah, inde sicut Rotinbah decurrit usque ad medium fundum Hreni, totum sicut a predicta marca occidentali versa habuit vel quicquid juris ei erat, tam in ipso loco, qui dicitur Rinauva, quam et in ceteris, his nominibus:...»

Dann existiert eine karolingische Grenzbeschreibung für Michelstadt, die im Codex Laureshamensis abgedruckt ist[33]. Von 780/81 stammt die Beschreibung der Grenzen der March Rasdorf[34]. 801 wurde eine Schenkung eines Bifangs aus einer March vorgenommen, die genau umschrieben ist[35].

---

[32] *Quellen zur Schweizergeschichte*, 3. Band, 2. Abt. *Die ältesten Urkunden von Allerheiligen, Rheinau und Muri*, Basel 1883. Darin, *Das Chartular von Rheinau*, S. 13, Nr. 10.

[33] *Codex Laureshamensis*, ed. K. Glöckner, Bd. 1—3, Darmstadt 1929—1936. Beschreibung für Michelstadt Nr. 21, Heppenheim Nr. 6a im 1. Band. Dazu ferner: O. Bethge, *Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt*, i. O. Vierteljahreschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12 (1924), S. 71—91.

[34] *Urkundenbuch der Abtei Fulda*, bearb. von E. E. Stengel, Bd. I, Marburg 1956—1958, Nr. 145a/b.

[35] Vgl. Anm. 34, dort Nr. 275.

Aus der ersten Hälfte des 9. Jh. stammt die Hamelburger Marchbeschreibung[36], die dem Texte nach fast völlig lateinisch ist, die vorkommenden Örtlichkeitsnamen sind aber in althochdeutscher Sprache eingeflochten: «... inde in then lintînon sêo, inde in theo teofûn clingûn unzi themo brunnen, inde in ein sol, inde in ein steinînaz hôg, inde in Steinfirst, inde in Sala in then elm.»

Die auf einer älteren Vorlage beruhende Würzburger Marchbeschreibung aus dem 10. Jh.[37] zeigt wieder lateinischen Text und althochdeutsche Namen: «Incoati sunt vero tertii testes ducere et girum pergere peracto iuramento. Ducebant ergo de loco qui dicitur Chistesbrunno anan den rôrînon sêo, danân in daz altwiggi, danân in Brezzelûnsêo, danân in dê sundorûn erdburg mitta, danân in Môruhhestein, danân in Drûhireod, danân in Brunniberg, danân in mittan Moin.»

Eine zweite Beschreibung für Würzburg ist vollständig althochdeutsch abgefaßt.

Vergleichen wir nun die fragmentarisch angegebenen Stücke verschiedener Marchbeschreibungen mit dem von Benken, müssen wir die starke Verwandtschaft bejahen. Der Benknerbeschrieb in der eingangs vorgelegten Art ist deutsch geschrieben, nicht althochdeutsch, sondern mittelhochdeutsch. Wenn auch einzelne Wörter und Wendungen, wie auch Namen, sicher älter sind, paßt die Sprache ganz gut an die Wende des 12./13. Jh. Die Möglichkeit, daß die Überlieferung tatsächlich von einer lateinischen Vorlage stammt und um 1220[38] in die deutsche Sprache übersetzt worden ist, kann nicht einfach abgetan werden, wie dies Perret möchte. Nachdem wir aus den vorgelegten Stücken aus andern Gegenden des deutschen Sprachraumes gesehen haben, wie die älteren Stücke aussehen, müssen wir feststellen, daß die eigentliche Grenzbeschreibung von Benken den

---

[36] Urkunde im Reichsarchiv München. Druck in *Urkundenbuch der Abtei Fulda* (Anm. 34 oben), Bd. I, Nr. 83. Ferner: MGH *Diplomata Karolinorum*, I, 162, 564.

[37] Text bei Elias von Steinmeyr, *Die kleinen althochdeutschen Sprachdenkmäler*, Berlin 1916, S. 115. Ferner: Braune-Helm, *Althochdeutsches Lesebuch*, 13. Ausg. Tübingen 1958, S. 10/11. Dort weitere Literaturangaben, spez. auf S. 148.

[38] Handschrift A 58, S. 37 der Zentralbibliothek Zürich.

andern vorgelegten durchaus ähnlich ist. Wir haben gesehen, daß es ganz lateinisch und ganz deutsch geschriebene Beschriebe gibt, wie auch gemischte. Für Benken scheint ein ursprünglich lateinischer Text doch mehr als wahrscheinlich, wenn er auch von Anfang an das Namengut ganz in althochdeutscher Sprache geführt haben kann. Im Hinblick auf den Grenzverlauf und die Art und Weise, wie er geschildert ist, finden sich kaum große Abweichungen zu den aus Deutschland stammenden Überlieferungen.

Was aber im Gegensatz zu den andern Marchenbeschreibungen in derjenigen von Benken ganz anders ist, ist die Erwähnung von Hofrechten und die Nennung von Möglichkeiten zu Bußen. Dies müssen Zutaten sein, die nicht zur ursprünglichen Fassung gehört haben können, sondern zu späteren Zeitpunkten in den Text hineingenommen wurden. Dies schließt aber keineswegs aus, daß der geschilderte Grenzverlauf sehr alt sein kann, und daß wir in der vorliegenden Überlieferung noch einen Rest dieser ältesten Niederschrift vor uns haben. Die Hofrechte, Bußenerwähnungen sind zu verschiedenen Zeiten später bei Abschriften oder Übersetzungen dazu gekommen, um dem Beschrieb mehr den Charakter einer Offnung zu geben, zu dem er dann in der Fassung von 1438[39] auch geworden ist. Wir haben in der durch Tschudi überlieferten Version wohl kaum mehr den ganz reinen, viel früher abgefaßten, Marchenbeschrieb vor uns, doch immerhin noch so viel, daß an seinem hohen Alter nicht gezweifelt werden kann. Der älteste Teil dürfte von: «Der selb getwing der vahet an an Rôtinbach. . .» bis und mit dem Satz: «Als die lagen begriffen sint, also hôrt diser getwing innerthalb aller in den hove ze Bebinkon» darstellen.

Perret meint nun (in seiner Entgegnung in den Bündner Monatsblättern), Elsener müsse den Benkner Text ins Lateinische zurückübersetzen, um den Beweis für dessen hohes Alter anzutreten[40]. Nachdem wir aber gesehen haben, daß es lateinisch und lateinisch/althochdeutsch geschriebene Texte gegeben hat, würde ein solches Unterfangen auf größte Schwierigkeiten stoßen, da es kaum mehr möglich ist, herauszubringen, was wirklich lateinisch und was alt-

[39] *Sammlung Schweiz. Rechtsquellen. Kt. St. Gallen, Rechte der Landschaft Gaster und Weesen*, Aarau 1951, Nr. 243, Ziff. 18 und Anm. Nr. 30 dort.

[40] *Bündner Monatsblätter* 1955, S. 371.

hochdeutsch geschrieben war; was aber, wenn die Urfassung sogar völlig althochdeutsch abgefasst gewesen wäre?

Perret hat sicher recht, wenn er den eingewanderten Alemannen nicht zutraut, daß sie solche Schriftstücke hätten schreiben können, sondern daß dies durch Mönche und Schreibstuben hätte geschehen müssen. Unsere Quellen bestätigen dies auch. Für Würzburg ist ein Mönch als Schreiber belegt: «. . . Ego Bernger indignus presbiter hanc notitiam scripsi. . .[41].» Für Rheinau unterschrieb ebenfalls ein Geistlicher: «Hadebertus subdiaconus advicem Witgarii cancellarii recognovi et (signum suscr.)[42].»

Bei den Stücken von Würzburg, Hamelburg, Rheinau und andern ist der formale Text lateinisch, die Örtlichkeiten aber wurden in der Volkssprache, also althochdeutsch aufgenommen. Wie uns die Vorakte der St. Gallerurkunden zeigen, wurden vor der Abfassung der eigentlichen Urkunden durch Befragen der handelnden Personen einige Notizen gemacht[43]. So werden diese Marchenbeschreibungen sicher auch durch Befragungen der beteiligten Personen zustande gekommen sein, dies natürlich auch in ihrer Volkssprache — dem Althochdeutschen. Da man schon früh merkte, daß althochdeutsche Örtlichkeitsbezeichnungen sich schlecht ins Latein übersetzen ließen, ging man dazu über, diese Bezeichnungen in Althochdeutsch in die Urkunde zu übernehmen. Man wollte damit etwas erreichen, was Perret für den Benkner Beschrieb angegriffen hatte und abtat: Eine möglichst große Genauigkeit und Differenzierung, die bei jedem Versuch einer Latinisierung glatt verloren gegangen wäre. Damit drang die Volkssprache in die lateinischen Urkunden ein, was bald eine Loslösung vom lateinischen Formular mit sich brachte und damit das sicher schon damals bestandene Übersetzungsproblem in Wegfall brachte[44]. Auch die Pertinenzformeln verschwanden nach dem

---

[41] Vgl. Anm. 37 oben.

[42] Vgl. Anm. 32 oben.

[43] A. Bruckner, *Die Vorakte der älteren St. Galler Urkunden*, I. Ergänzungsheft zum Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, St. Gallen 1931. — St. Sonderegger, *Das Althochdeutsche der Vorakte der älteren St. Galler Urkunden*, in Zeitschrift für Mundartforschung, XXVIII. Jahrgang, Heft 3, S. 251ff.

[44] Dazu St. Sonderegger, *Das Alter der Flurnamen und die germanische Überlieferung*, in Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 20, Kallmünz-

Auftreten von althochdeutschen Namen und Örtlichkeitsbezeichnungen aus den Urkunden. Daß diese Formeln es oft verhindern, Identifizierungen mit heutigen Orten herauszuarbeiten, versteht sich von selbst; sie waren zu formelhaft. Wenn Perret dies meinte, hatte er sicher recht, doch hat er nicht recht, wenn er den strikten Wunsch und die Absicht der damaligen Verfasser von Urkunden nach möglichst genauer Detaillierung und Differenzierung verneint. Denn gerade bei Grenzen und Örtlichkeiten zeigt sich schon früh das klare Bestreben, diese so genau wie nur möglich darzulegen, was durch das Eindringen der Volkssprache in die Urkunden möglich wurde. Daß diese Differenzierung gewünscht war, zeigen auch die Untersuchungen über Grenzmarchen im Wald, wie sie durch H. Großmann vorgenommen wurden[45]. Auch hier zeigt sich der Zug zur Verwendung der Volkssprache nach Möglichkeit. Auch besteht eine größere Anzahl von St. Galler Urkunden, wie St. Sonderegger so deutlich darlegte[46].

Nachdem Perret und Elsener ihre Untersuchungen in erster Linie durch Verwendung von Kriterien der Urkundenlehre und der Rechtsgeschichte, wie auch der politischen Geschichte durchführten, wurde hier mit sprachlichen Kriterien versucht, die Verschiedenheit der Auffassungen zu überbrücken, was sicher positive Resultate brachte. Es darf als gesichert angesehen werden, daß die Meinung von Elsener die richtige ist, da die vorgelegten Belege seine Hypothese stützen. Daß der Grenzverlauf in der Überlieferung durch Tschudi ein hohes Alter hat, kann kaum mehr bezweifelt werden. Auch scheint es gesichert, daß dieser Beschrieb durch Zutaten zu einer Offnung wurde, wie sie 1438 dann vor uns liegt. Um 1220 war sie dies noch nicht; was Tschudi überlieferte, war ein Grenzverlauf mit einigen Zutaten, die rechtlich ordnenden Charakter hatten. Der Beschrieb war zur Zeit seiner Übersetzung auf dem Weg, zu einer Offnung zu werden.

Opf. 1960, S. 181—201. Daselbst weitere Literatur, speziell zu frühen Überlieferungen und alten Marchenbeschrieben.

[45] H. Grossmann, *Grenzaltertümer im Walde*, in Zürcher Chronik, Nr. 1, 1967, S. 2—6.

[46] In der oben Anm. 44 genannten Arbeit.